

Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperresatzung der Ortsgemeinde Klein-Winternheim für den Bereich des Bebauungsplans „Südlich des Bandweidenweges/Ecke Hauptstraße“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Klein-Winternheim am 27.09.2023 folgende Aufhebung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Klein-Winternheim hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 die Aufhebung der Veränderungssperresatzung für den in § 2 bezeichneten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südlich des Bandweidenweges/Ecke Hauptstraße“ beschlossen. Der in § 2 aufgeführte räumliche Geltungsbereich wird durch Beschluss vom 27.09.2023 zum räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperresatzung des Bebauungsplans „Alter Ortskern“ integriert. Die o.a. Veränderungssperresatzung vom 16.03.2023 wird gemäß § 17 Abs. 4 BauGB zum 02.11.2023 aufgehoben bzw. außer Kraft gesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Aufhebung umfasst alle im Geltungsbereich der Veränderungssperresatzung gelegenen Grundstücke des geplanten Bebauungsplans „Südlich des Bandweidenweges/Ecke Hauptstraße“ und umfasst in der Gemarkung Klein-Winternheim die Grundstücke Flur 1, Parzellen 149/4, 149/5, 151/1, 151/2, 152/1, 152/2, 153/2, 153/3, 156/2, 163/3, 163/4, 1055/59, Flur 7, Parzellen 281, 285/1, 287, 292/1, 302/9, 302/13 und 302/14.

§ 3 In-Kraft-Treten.

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klein-Winternheim, 30.10.2023

Ute Granold
Ortsbürgermeisterin

